

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1400

KR.Nr. A 0230/2023 (DBK)

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Tagesbetreuungs-Angebote für Kinder mit Behinderungen und Entlastungstage für Kinder mit schweren Behinderungen beibehalten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird gebeten, rechtliche Grundlagen zu erarbeiten, die es ermöglichen, dass

- die ausserschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung an den Heilpädagogischen Schulzentren im Kanton Solothurn
- und Entlastungstage für Kinder mit schweren Behinderungen in den Einrichtungen im Kanton Solothurn

beibehalten werden können.

2. Begründung (Vorstosstext)

Zur Tagesbetreuung: Seit 13 Jahren können Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung an den Heilpädagogischen Schulzentren im Kanton Solothurn ausserschulisch betreut werden. Der Regierungsrat plant nun dieses Angebot zu streichen.

Diese ausserschulische Betreuung ist ein wichtiges und entlastendes Angebot der Schulen. Diese Entlastung ermöglicht es den Eltern einen kurzen Moment, ohne ihr Kind mit Behinderung, den Tag zu gestalten. Ein Angebot auch, das die Tragfähigkeit der Familiensysteme stärkt und somit einen wichtigen Beitrag für die Familien und die Gesellschaft leistet.

Zu den Entlastungstagen: Seit über 10 Jahren werden Entlastungstage durch das Bildungsdepartement bewilligt. Auch dieses Angebot wurde durch die Regierung per Ende 2024 gestrichen.

Eltern von einem Kind mit einer schweren Behinderung sind ungleich mehr belastet als andere Familien. Darum brauchen die Familiensysteme mehr Unterstützung und Entlastung.

Um der Familie eine Entlastungsmöglichkeit zu geben, kennt der Kanton Solothurn, wie viele andere Kantone auch, das sonderpädagogische Angebot der Entlastungstage.

In begründeten Fällen konnten für die Herkunftsfamilie bis zu 30 Entlastungstage im Jahr beantragt werden, die in verschiedenen Institutionen durchgeführt werden konnten.

Diese Entlastungstage waren für die Familiensysteme wichtig und verbesserten die Tragfähigkeit massiv.

Der Spareffekt bei einer Streichung ist gering, die Auswirkungen für die betroffenen Familien jedoch enorm. Wir bitten den Regierungsrat, beide Angebote nachhaltig zu sichern.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Ausserschulische Betreuung in den regionalen Fachzentren der kantonalen Spezialangebote

Bei der ausserschulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen *mit einer Behinderung* an einem der sieben regionalen Fachzentren für kantonale Spezialangebote der Bedarfsstufe 1 im Kanton Solothurn ist zwischen folgenden zwei Gruppen von Nutzenden zu unterscheiden:

- Kinder und Jugendliche mit behinderungsbedingtem Bedarf an ausserschulischer Betreuung gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe d des Volksschulgesetzes vom 26. Januar 2022 (VSG; BGS 413.111) und
- Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, jedoch ohne behinderungsbedingten Bedarf in der ausserschulischen Betreuung.

Die Mittagsbetreuung gehört zum Grundangebot der Tagessonderschule und gilt somit nicht als Angebot der ausserschulischen Betreuung.

Die behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die aufgrund ihrer Behinderung auf eine Tagesstruktur nach dem Unterricht angewiesen sind. Für *Kinder und Jugendliche mit behinderungsbedingtem Bedarf* an ausserschulischer Betreuung bestehen die rechtliche Grundlage und das Angebot, um eine angemessene ausserschulische Betreuung sicherzustellen. Die sieben regionalen Fachzentren sind als Tagesschulen organisiert, in denen das Mittagessen in der Schule eingenommen werden kann und Fachpersonen die Kinder und Jugendlichen betreuen. Das Departement verfügt auf Antrag der zuständigen Fachstelle die behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung.

Kinder und Jugendliche ohne behinderungsbedingten Bedarf, welche im Rahmen der kantonalen Spezialangebote an einem regionalen Fachzentrum beschult werden, haben zurzeit noch die Möglichkeit, ein vom Kanton finanziertes, für die Eltern kostenloses, Angebot der ausserschulischen Betreuung zu nutzen. Diese ausserschulischen Betreuungsangebote werden jedoch nicht von allen Fachzentren angeboten, und bisher hat nur eine Minderheit der Kinder von diesem Angebot profitiert.

In vielen Gemeinden bestehen Angebote der ausserschulischen familienergänzenden Betreuung. Das Ziel dieser Angebote ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Ausbildung zu fördern. Die Gemeinden sind für die Schaffung und finanzielle Unterstützung dieser Angebote zuständig. Die Angebote sind derzeit freiwillig und für die Eltern kostenpflichtig. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen hängt vor allem auch von der Verfügbarkeit der bestehenden Angebote ab. Eine gesetzliche Grundlage, welche kantonsweit einen einfacheren Zugang zu ausserschulischen Betreuungsplätzen, auch für Kinder mit Behinderungen, ermöglicht, fehlt heute.

Zurzeit läuft ein Gesetzgebungsverfahren, das die familienergänzende Kinderbetreuung zum Gegenstand hat. Der Kantonsrat hat am 14. November 2023, gestützt auf unseren Antrag (RRB Nr. 2023/956) vom 13. Juni 2023, den Auftrag «fraktionsübergreifend: Vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sicherstellen» mit geänderten Wortlaut überwiesen (KRB Nr. A 0032/2023). Am 12. März 2024 haben wir zur «Änderung des Sozialgesetzes (SG), familienergänzende Kinderbetreuung» mit den nachfolgend dargestellten Eckpunkten die Vernehmlassung eröffnet (RRB Nr. 2024/387); sie endete am 12. Juni. Wir nahmen am 20. August 2024 Stellung zu den Resultaten und zum weiteren Vorgehen (RRB 2024/1307).

Das neue Gesetz soll den Kanton und die Gemeinden in die Pflicht nehmen. Die von den Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben sind in § 107^{bis} des Vernehmlassungsentwurfs SG (fortan: VE

SG) festgehalten. Die Gemeinden haben neu ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen (§ 107^{bis} Abs. 1 Bst. b VE SG). Der Kanton wird gemäss § 107^{ter} Absatz 2 VE SG insbesondere anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind, gewähren. Weiter kann der Kanton laut derselben Bestimmung für erforderliche Infrastrukturanpassungen und neue Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen leisten (Bst. a und b). Die Vorlage beinhaltet die Einführung eines neuen Modells mit einkommensabhängigen Betreuungsgutscheinen. Eltern mit Kindern, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben, erhalten Beiträge für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.

Die anerkannten Betreuungseinrichtungen sollen weiter verpflichtet werden, entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen (§ 107^{quinquies} Abs. 1 Bst. c VE SG).

Mit diesen Anpassungen können auch Kinder mit Behinderungen kommunale ausserschulische, familienergänzende Betreuungsangebote einfacher nutzen. Damit soll auch deren Integration gefördert werden. Gegenüber heute beinhaltet die neue Regelung eine deutliche Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen. Im Besonderen wird die Schaffung integrativer Angebote für Kinder mit Behinderungen gefördert, so dass Angebote für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sind. Die laufende Sozialgesetzrevision sieht somit eine deutliche Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor.

Zurzeit ist offen, zu welchem konkreten Zeitpunkt die Gesetzesvorlage in Kraft treten wird. Es ist zudem eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen. Es ist dementsprechend auch offen, wann genau welche neuen familienergänzenden Betreuungsangebote im Kanton Solothurn zur Verfügung stehen werden. Daher soll das kostenlose Angebot der ausserschulischen Tagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen in den regionalen Fachzentren noch so lange zur Verfügung stehen, bis es durch die neuen familienergänzenden Betreuungsangebote abgelöst wird und entsprechende Betreuungsplätze vorhanden sind. Bis dahin wird die ausserschulische Tagesbetreuung in den regionalen Fachzentren weitergeführt und läuft nicht im Jahr 2025 aus.

3.2 Entlastungstage

Die im Volksschulgesetz beschriebenen kantonalen Spezialangebote werden dem Bedarf der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler entsprechend ausgerichtet und umgesetzt. Für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten behinderungsbedingten Bedarf sind auch behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte vorgesehen. Zu den behinderungsbedingten Schulheimaufenthalten gehören das Wochen- und Jahresinternat sowie die Entlastungstage. Nach wie vor können Entlastungstage im Rahmen von § 34 Absatz 1 Buchstabe e VSG beantragt werden. Zusätzlich zum Unterricht in einer Tagessonderschule sind weitere sozialpädagogische, betreuerische und pflegende Massnahmen erforderlich. Die Betreuung erfolgt durch Fachpersonen an Institutionen mit Internaten während einzelner Tage mit Übernachtungen. Entlastungstage können auch eine gewisse entlastende Wirkung auf das gesamte Familiensystem haben. Hingegen können in den Rechtsgrundlagen zur Volksschule keine Angebote für Elternentlastung vorgesehen werden, denn die Förderung mittels kantonalen Spezialangebote richtet sich nach dem schulisch behinderungsbedingten Bedarf der Schülerinnen und Schüler.

Voraussetzungen für den Anspruch auf einen behinderungsbedingten Schulheimaufenthalt respektive Entlastungstage haben Kinder und Jugendliche mit einem von der vom Kanton bezeichneten Fachstelle festgestellten behinderungsbedingten Bedarf. Das Departement verfügt auf Antrag der Fachstelle das Angebot. Eine Verfügung wird für ein Jahr und höchstens 30 Entlastungstage ausgestellt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt (3) Wa, AK, stu
Amt für Gesellschaft und Soziales (2)
Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat